



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

Der Regierungsrat hat die Revision des Sozialhilfegesetzes zu Handen des Landrates verabschiedet. Der Kanton wird künftig den Gemeinden einen Teil der Notfallhilfe für mittellose Touristinnen oder Touristen zurückerstatten.

Gemäss Gesetzgebungen von Bund und Kanton sind die Gemeinden zuständig für die Notfallhilfe an mittellose Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben. In der Regel handelt es sich dabei um Rettungskosten und medizinische Leistungen für Touristinnen und Touristen. Obwohl in den vergangenen Jahren die betreffenden Kosten in Nidwalden gering waren, kann ein einzelner Fall eine Gemeinde über Gebühr belasten. So musste z.B. die Gemeinde Engelberg unlängst für die Spitalbehandlung eines erkrankten Touristen, der zu wenig eigene Mittel hatte, gegen 350'000 Franken bezahlen.

Mit einer Motion hat Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen angestossen, dieses Kostenrisiko dem Kanton zu übertragen. Dazu ist eine Änderung des Sozialhilfegesetzes notwendig. Der Regierungsrat konnte das Anliegen des Motionärs nachvollziehen und erwog folgende drei mögliche Varianten der Unterstützungspflicht:

1. Rückerstattung ausserordentlicher Kosten durch den Kanton ab einem Ereignis mit Kosten von mehr als 50'000 Franken
2. Gemeinsame Kostentragung der Gemeinden nach Einwohnerschlüssel (Pool)
3. Abdeckung des Kostenrisikos durch eine Versicherung

Der Landrat hat die Motion im November 2017 überwiesen und die Variante "Rückerstattung ausserordentlicher Kosten durch den Kanton" favorisiert. Die Pool-Finanzierung wurde als nicht mehr zeitgemäss beurteilt. Das Kosten-/Nutzenverhältnis einer Versicherungslösung konnte ebenfalls nicht überzeugen.

Der Regierungsrat hat nun die entsprechende Gesetzesvorlage zu Handen des Landrates verabschiedet. Auch wenn der Kanton den Gemeinden künftig jenen

Betrag zurückerstatten wird, welcher pro Ereignis 50'000 Franken übersteigt, bleiben die Gemeinden als Sozialbehörde in der Pflicht. Wie gewohnt haben sie in jedem Fall genau abzuklären, ob tatsächlich ein Notfall vorliegt, ob ein Rücktransport in das Heimatland möglich ist und ob weder die Betroffenen noch Dritte für die Kosten aufkommen können. Die Leistungserbringer ihrerseits haben zu belegen, dass die Kosten bei den Betroffenen erfolglos geltend gemacht wurden.

Da die Vorlage bei den politischen Parteien und den Gemeinden unbestritten ist, wird auf eine externe Vernehmlassung verzichtet.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am 11. Juli 2018, zwischen 10 und 11 Uhr

Stans, 11. Juli 2018